

Rechtssache C-275/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. April 2019

Vorlegendes Gericht:

Supremo Tribunal de Justiça (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. März 2019

Rechtsmittelführerinnen und Beklagte:

Internet Opportunity Entertainment Ltd

Sportingbet PLC

Andere Beklagte:

Sporting Club de Braga

Sporting Club de Braga – Futebol, SAD

Rechtsmittelgegnerin und Klägerin:

Santa Casa da Misericórdia de Lisboa

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen werden dem Gerichtshof erneut drei (zusammengefasst zu zwei) der sechs Fragen gestellt, die dieser im Beschluss vom 19. Oktober 2017 in der Rechtssache C-166/17 als unzulässig angesehen hat. Das vorlegende Gericht erklärt, hierfür die Angaben zu liefern, die zuvor als fehlend angesehen worden waren, was zu diesem Ergebnis geführt hatte.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

In den Rn. 46 bis 49 des genannten Beschlusses des Gerichtshofs heißt es:

- „46 Mit den Fragen 8 bis 10 will das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die in einer Regelung eines Mitgliedstaats wie den Decretos-Lei Nr. 422/89 und Nr. 282/2003 enthaltenen technischen Vorschriften, die dieser der Kommission nicht mitgeteilt hat, auf Einzelne anwendbar sind.
- 47 Im zu prüfenden Fall enthält das Vorabentscheidungsersuchen nicht den Wortlaut der den Fragen 8 bis 10 zugrundeliegenden Rechtsvorschriften und erklärt auch nicht, welche Bestimmungen genau möglicherweise technische Vorschriften darstellen können. Ferner hat das vorlegende Gericht weder die Bestimmungen des Unionsrechts, deren Auslegung es begehrt, noch den Zusammenhang zwischen diesem Recht und der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung angegeben. Die Fragen fügen sich auch nicht in einen dem Gerichtshof zum großen Teil bereits bekannten Sachzusammenhang ein.
- 48 Da der Gerichtshof nicht über die erforderlichen Angaben für die erbetene Auslegung des Unionsrechts verfügt, kann er die Fragen 8 bis 10 der Vorlageentscheidung nicht beantworten.
- 49 Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die Fragen 8 bis 10 offensichtlich unzulässig sind.“

Angesichts dieser Antwort möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 dahin auszulegen ist, dass eine nationale Regelung, mit der das ausschließliche Recht zur Veranstaltung und zum Betrieb von Lotterien und Totalisatorwetten im gesamten portugiesischen Staatsgebiet, auch über sämtliche elektronischen Kommunikationsmittel, insbesondere das Internet, gewährt wird, eine „technische Vorschrift“ im Sinne dieser Vorschrift ist.

Vorlagefragen

8. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto-Lei Nr. 422/89 vom 2. Dezember 1989 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt; sind diese Vorschriften – genauer gesagt, die genannten Art. 3 [in den angegebenen Fassungen] und 9 – damit unanwendbar und können sich Einzelne auf diese Unanwendbarkeit berufen?

9. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto-Lei Nr. 282/2003 vom 8. November 2003 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt; sind diese – genauer gesagt, die genannten Art. 2 und 3 – damit auf Dienstleistungserbringer in Portugal nicht anwendbar?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft: Art. 1 Nr. 11

Angeführte nationale Bestimmungen

Decreto-Lei Nr. 422/89 vom 2. Dezember 1989 (Glücksspielgesetz): Art. 3 und 6 bis 9 (Rechtsvorschriften mit den nachfolgenden Änderungen bis zum Datum der Erhebung der Klage – 6. November 2006 – als Anhang beigefügt)

Art. 3

Spielzonen

1 – Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen ist nur in Kasinos, die in den durch Decreto-Lei geschaffenen ständigen oder vorübergehenden Spielzonen bestehen, oder außerhalb dieser Zonen in den Ausnahmefällen nach den Art. 6 bis 8 erlaubt.

2 – Für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen wird es Spielzonen an der Algarve, in Espinho, in Estoril, in Figueira da Foz, in Funchal, auf Porto Santo, in Póvoa de Varzim, in Tróia und in Vidago-Pedras Salgadas geben.

3 – Der Mindestabstand zum Schutz vor Wettbewerb zwischen Kasinos in Spielzonen wird für jeden einzelnen Fall durch eine Durchführungsverordnung bestimmt, die die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Konzessionen festlegt.

4 – Mittels nach Anhörung der Generalinspektion für Spiele erteilter Erlaubnis des für die Aufsicht zuständigen Regierungsmitglieds können die Konzessionäre der Spielzonen für die Veranstaltung des Bingospiels in Sälen optieren, die die regulatorischen Anforderungen erfüllen, denen auch Kasinos unterliegen, jedoch außerhalb von diesen liegen, sofern sie in dem Gemeindegebiet liegen, in dem sich diese befinden.

Änderung des Art. 3 durch das Decreto-Lei Nr. 10/95 vom 19. Januar 1995:

Art. 3

...

1 – Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen ist nur in Kasinos, die in den durch Decreto-Lei geschaffenen ständigen oder vorübergehenden

Spielzonen bestehen, oder außerhalb dieser Zonen in den Ausnahmefällen nach den Art. 6 bis 8 erlaubt.

2 – Für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen wird es Spielzonen auf den Azoren, an der Algarve, in Espinho, in Estoril, in Figueira da Foz, in Funchal, auf Porto Santo, in Póvoa de Varzim, in Tróia und in Vidago-Pedras Salgadas geben.

3 – Der Mindestabstand zum Schutz vor Wettbewerb zwischen Kasinos in Spielzonen wird für jeden einzelnen Fall durch eine Durchführungsverordnung bestimmt, die die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Konzessionen festlegt.

4 – Mittels nach Anhörung der Generalinspektion für Spiele erteilter Erlaubnis des für die Aufsicht zuständigen Regierungsmitglieds können die Konzessionäre der Spielzonen für die Veranstaltung des Bingospiels in Sälen optieren, die die regulatorischen Anforderungen erfüllen, denen auch Kasinos unterliegen, jedoch außerhalb von diesen liegen, sofern sie in dem Gemeindegebiet liegen, in dem sich diese befinden.

...

Art. 6

Veranstaltung von Glücksspielen auf touristischen Strecken und an Flughäfen

1 – Das für die Aufsicht zuständige Regierungsmitglied kann nach Anhörung der Generalinspektion für Spiele und der Generaldirektion für Tourismus für bestimmte Zeit die Veranstaltung von und die Teilnahme an folgenden Spielen erlauben:

- a) jegliche Glücksspiele an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, wenn diese sich außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets befinden und Strecken von betont touristischem Interesse bedienen;
- b) Spiele an Automaten, die Preise unmittelbar in Spielmarken oder Münzen auszahlen, im zollfreien Abflugbereich für internationale Flüge der Flughäfen.

2 – Die Veranstaltung von Spielen, auf die sich Abs. 1 Buchst. a bezieht, kann nur den Unternehmen, die Eigentümer oder Charterer der nationalen Schiffe oder Luftfahrzeuge sind, oder Unternehmen, die Inhaber von Konzessionen in den Spielzonen sind, mit deren Genehmigung gewährt werden, und die Erlaubnis nach Abs. 1 Buchst. b kann nur dem Unternehmen gewährt werden, das Inhaber der Konzession in der Spielzone ist, deren Kasino – unabhängig von Art. 3 Abs. 3 – in Luftlinie dem Flughafen am nächsten liegt.

3 – Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen, die nach diesem Artikel erlaubt werden, unterliegen den für ihre Durchführung in Kasinos

erlassenen Regeln, wobei das für die Aufsicht zuständige Regierungsmitglied durch Erlass die besonderen Bedingungen festlegt, die einzuhalten sind.

Änderung des Art. 6 durch das Decreto-Lei Nr. 10/95 vom 19. Januar 1995:

Art. 6

Veranstaltung von Spielen an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen

1 – Das für den Tourismusbereich zuständige Regierungsmitglied kann nach Anhörung der Generalinspektion für Spiele und der Generaldirektion für Tourismus für bestimmte Zeit die Veranstaltung von und Teilnahme an Glücksspielen an Bord von Luftfahrzeugen oder Schiffen, die in Portugal registriert sind, gestatten, wenn diese sich außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets befinden.

2 – Die Veranstaltung von Spielen, auf die sich Abs. 1 bezieht, kann nur den Unternehmen, die Eigentümer oder Charterer der nationalen Schiffe oder Luftfahrzeuge sind, oder Unternehmen, die Inhaber von Konzessionen in den Spielzonen sind, mit deren Genehmigung gewährt werden.

3 – Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen, die nach diesem Artikel erlaubt werden, unterliegen den für ihre Durchführung in Kasinos erlassenen Regeln, wobei das für die Aufsicht zuständige Regierungsmitglied durch Erlass die besonderen Bedingungen festlegt, die einzuhalten sind.

Art. 7

Veranstaltung von Spielen ohne Bankhalter und Betrieb von Geldspielautomaten außerhalb von Kasinos

1 – Bei Veranstaltungen von bedeutendem touristischem Interesse kann das für die Aufsicht zuständige Regierungsmitglied nach Anhörung der Generalinspektion für Spiele und der Generaldirektion für Tourismus die Veranstaltung von und die Teilnahme an Spielen ohne Bankhalter außerhalb von Kasinos erlauben.

2 – An Orten mit überwiegend touristischer Tätigkeit kann das für die Aufsicht zuständige Regierungsmitglied nach Anhörung der Generalinspektion für Spiele und der Generaldirektion für Tourismus die Veranstaltung von und die Teilnahme an Geldspielautomatenspielen in Beherbergungs- oder ergänzenden Betrieben erlauben, wobei die Einzelheiten und der Umfang in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden.

3 – Die in den vorhergehenden Absätzen genannten Erlaubnisse können nur dem Konzessionär der Spielzone erteilt werden, dessen Kasino – unabhängig von Art. 3 Abs. 3 – in Luftlinie dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet, am nächsten liegt.

4 – Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Spielen unter den in den vorhergehenden Absätzen genannten Bedingungen unterliegen den für ihre Durchführung in Kasinos erlassenen Regeln, wobei durch Erlass die besonderen Bedingungen festgelegt werden, die einzuhalten sind.

Art. 8

Bingospiel

Außerhalb des Gebiets der Gemeinden, in denen sich die Kasinos befinden, und des Gebiets der angrenzenden Gemeinden, kann die Veranstaltung von und die Teilnahme an Bingospielen nach den anwendbaren besonderen Rechtsvorschriften auch in speziellen Sälen stattfinden.

KAPITEL II

Konzessionen

Art. 9

Konzessionsregelung

Das Recht zur Veranstaltung von Glücksspielen ist dem Staat vorbehalten und kann nur von in Form einer Kapitalgesellschaft gegründeten Unternehmen ausgeübt werden, denen die Regierung die entsprechende Konzession durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag verleiht, außer in den in Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Fällen.

Decreto-Lei Nr. 282/2003 vom 8. November 2003: Art. 2 und 3

Art. 2

Umfang

Die Veranstaltung im Sinne des Art. 1 erfolgt für das gesamte nationale Hoheitsgebiet einschließlich des Rundfunkbereichs, des analogen und digitalen terrestrischen Richtfunkspektrums, des Internets sowie aller anderen öffentlichen Telekommunikationsnetze ausschließlich durch die Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, vertreten durch ihre Spieleabteilung, nach den Rechtsvorschriften, die die jeweiligen Spiele regeln, und dem Decreto-Lei Nr. 322/91 vom 26. August 1991.

Art. 3

Spielvertrag

1 – Der Spielvertrag wird unmittelbar zwischen dem Spieler und der Spieleabteilung der Santa Casa da Misericórdia de Lisboa mit oder ohne Einsatz von Vermittlern geschlossen.

2 – Durch einen Spielvertrag erwirbt einer der Vertragspartner durch die Zahlung eines bestimmten Betrags Nummern oder Prognosen, die ihn dazu berechtigen, als Gegenleistung einen vom anderen Vertragspartner zu zahlenden betragsmäßig festen oder veränderlichen Preis entsprechend dem Ergebnis eines Vorgangs zu erhalten, der nach im Voraus festgelegten Regeln ausschließlich oder vornehmlich vom Zufall abhängt.

3 – Die Zahlung des bestimmten Betrags durch den Spieler, die es ihm ermöglicht, den Preis des Spiels zu gewinnen, kann in bar, unmittelbar durch Belastung seines Girokontos oder über die Spielerkarte erfolgen.

4 – Der Spielvertrag wird nur geschlossen, wenn die Spieleabteilung der Santa Casa da Misericórdia de Lisboa den im vorherigen Absatz genannten Betrag erhält und den Bestätigungsbeleg für den Abschluss der Wette ausstellt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

Siehe Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-166/17.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Siehe Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-166/17.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Siehe Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-166/17.